

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl. Nr.: V/2024/1434

Datum: 20.02.2024

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	13.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einbindung des Katholischen Familienbildungswerks Rhein-Sieg-Kreis, Standort Meckenheim, in die kommunale Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag

1. Die Einbindung des
Katholischen Familienbildungswerks Rhein-Sieg-Kreis mit dem Standort in Meckenheim
in die kommunale Jugendhilfeplanung wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenbedingungen hierfür in einem Bescheid festzuhalten. Nach Ablauf von drei Jahren beziehungsweise bei Änderung der Maßnahme(n) ist eine erneute Bescheinigung des Jugendamtes oder ein erneuter Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (JHA) erforderlich.

Begründung

Das Katholische Familienbildungswerk Rhein-Sieg-Kreis ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit einem Standort in Meckenheim vertreten und bietet hier niederschwellige interkulturelle Angebote für Familien in besonderen Belastungssituationen, insbesondere auch für Familien mit Fluchterfahrungen an.

Als Mitglied des Jugendring Meckenheim, Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII, ist das Familienbildungswerk in die kommunale Jugendhilfeplanung eingebunden.

Mit den Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 23. November 2023 (mit Stand vom 01.01.2024) ist nach Artikel 3 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung“ 3.4.3 „Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung“ ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Ort der Angebotsdurchführung) über die Einbindung der Familienbildung in die örtliche Jugendhilfeplanung beizubringen. Dies ermöglicht dem jeweiligen Träger die Beantragung von Fördermitteln und entsprechenden Förderprogrammen und gegenüber dem Fördergeber wird so sichergestellt, dass die Projekte und Maßnahmen in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung bzw. dem jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger geplant und umgesetzt werden.

Nach Ablauf von drei Jahren beziehungsweise bei Änderung der Maßnahme(n) ist eine erneute Bescheinigung des Jugendamtes auf der Grundlage eines Beschlusses des JHA erforderlich.

Meckenheim, den 20.02.2024

Anna Sitner
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen